

Deutsche Stiftung Verbraucherschutz

Satzung

Präambel

Globalisierung und Deregulierung verändern die Situation der Verbraucher grundlegend. Betroffen sind alle Bevölkerungsschichten, besonders aber Senioren, Familien mit Kindern, Verbraucher mit geringem Bildungsstand oder mit Migrationshintergrund sowie Haushalte mit unterdurchschnittlichem Einkommen. Die Anforderungen an Verbraucherschutz und Verbraucherinformation wachsen angesichts der zunehmenden Komplexität der Fragestellungen. Doch dem Verbraucherschutz fehlen die notwendigen finanziellen Mittel, um mit dieser rasanten Entwicklung Schritt zu halten.

Vor diesem Hintergrund ruft der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (im Folgenden: Verbraucherzentrale Bundesverband) die Deutsche Stiftung Verbraucherschutz als selbstständige Fördereinrichtung ins Leben, um interessierten Privatpersonen, Unternehmen und Verbänden der Wirtschaft sowie öffentlichen Institutionen die Möglichkeit zu sichtbarem und dauerhaftem Engagement zu geben.

Die Stiftung wird als Gemeinschaftseinrichtung auf- und ausgebaut, in der öffentliche und private, mäzenatisch motivierte Investitionen in Verbraucherschutz und Verbraucherinformation getätigt werden können.

§ 1 Die Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Deutsche Stiftung Verbraucherschutz.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.
- (4) Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Verbraucherschutz, insbesondere der Verbraucherinformation und der Verbraucherbildung, durch die Finanzierung von Aktivitäten des Verbraucherzentrale Bundesverbandes, der Verbraucherzentralen oder anderer Mitgliedsverbände des Verbraucherzentrale Bundesverbandes und eigene Maßnahmen. Mit ihnen sollen Verbraucherinteressen wahrgenommen werden, der Verbraucherschutz gefördert, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft gestärkt und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beigetragen werden.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des Verbraucherzentrale Bundesverbandes, der Verbraucherzentralen oder anderer Mitgliedsverbände des Verbraucherzentrale Bundesverbandes gem. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO).
- (3) Daneben kann die Stiftung den im Absatz (1) genannten Zweck auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht beispielsweise durch die Durchführung von Projekten und Maßnahmen, die Verbesserungen und Erweiterungen des Verbraucherschutzes zum Ziel haben, und entsprechender Informationsveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Vermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten. Es soll nach den Grundsätzen kaufmännischer Vorsicht wertsteigernd und ertragreich sowie unter Berücksichtigung sozialer und ethischer Kriterien angelegt werden. Es kann im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung, insbesondere zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft, umgeschichtet werden. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können einer Umschichtungsrücklage

zugeführt werden, die zugunsten der Mittel oder des Vermögens aufgelöst werden darf.

- (3) Das Stiftungsvermögen kann im Rahmen des steuerlich Zulässigen in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, der Stiftungszweck auf andere Art nicht erreicht werden kann und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet erscheint, insbesondere das Stiftungsvermögen in den folgenden Jahren aus den Erträgen auf seinen vollen Wert wieder aufgefüllt werden kann, und eine derartige Maßnahme mit der Zustimmung des Stiftungsrats beschlossen worden ist.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Verbrauchszustiftungen oder Zustiftungen auf Zeit sind nach dem erklärten Willen des Zuwendenden zum Verbrauch bestimmt; sie unterliegen nicht dem Grundsatz der Vermögenserhaltung nach Abs. 2 Satz 1.
- (5) Die Stiftung kann Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und treuhänderisch Stiftungen und andere Zweckvermögen verwalten, die ab einer angemessenen Dotationshöhe auf Wunsch des Stifters mit seinem Namen verbunden und / oder für eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Stiftungszwecks, insbesondere für die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke einer Verbraucherzentrale oder eines anderen Mitgliedsverbandes des Verbraucherzentrale Bundesverbandes vorgesehen werden können. Sie kann zur Zweckverfolgung Betriebs- und Verwaltungsgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 5 Mittel

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen dürfen Mittel der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.
- (4) Die Stiftung stellt sicher, dass Zuwendungen aus Haushalten des Bundes nur Aufgaben gewidmet werden, die im Bundesinteresse liegen; Entsprechendes gilt für Zuwendungen aus Haushalten der Länder. Sie stellt weiterhin sicher, dass Mittel, die der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke einer Verbraucherzentrale oder eines anderen Mitgliedsverbandes des Verbraucherzentrale Bundesverbandes gewidmet sind, an diese weitergegeben werden.

§ 6 Organe

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand (§ 7),
- b) der Stiftungsrat (§ 10),
- c) das Kuratorium (§ 13).

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen. Die Organe können für ihren Aufgabenbereich eine Geschäftsordnung beschließen; sie bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates; der Stiftungsrat beschließt über seine Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstandes.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie berühren. Das jeweilige Organ kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausschließen.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder sind der Vorstand des Verbraucherzentrale Bundesverbandes, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates des Verbraucherzentrale Bundesverbandes - oder jeweils ein von ihnen Benannter aus den von ihnen vertretenen Organisationen oder dem Verwaltungsrat des Verbraucherzentrale Bundesverbandes - für die Dauer ihrer Amtsausübung.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Verbraucherzentrale Bundesverbandes oder der von ihm Benannte nimmt das Amt des Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung wahr; der Vorstand des Verbraucherzentrale Bundesverbandes oder der Benannte übernimmt die Funktion eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.
- (3) Im Falle des Todes, des Rücktritts oder der Beendigung des Amtes eines Mitgliedes im Verbraucherzentrale Bundesverband verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bis zur Wiederbesetzung um die Anzahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Personen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Stiftungsrats in eigener Verantwortung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt die Stiftung nach außen im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt und verpflichtet.
- (3) Der Vorstand hat den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere die
 - a) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - b) Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - c) Annahme von Zuwendungen und der Abschluss von Treuhand- und Geschäftsbesorgungsverträgen,
 - d) Gründung von oder Beteiligung an Betriebs- oder Verwaltungsgesellschaften gemäß § 4 (5); diese Entscheidungen erfordern einen einstimmigen Beschluss, wobei Enthaltungen als Zustimmung gelten,
 - e) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel nach Maßgabe des § 9,
 - f) Aufstellung der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht,
 - g) jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - h) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung des Verbraucherzentrale Bundesverbandes, die Aufsichtsbehörde und das zuständige Finanzamt.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Sachverständige heranziehen, Verwaltungsaufgaben übertragen und Hilfskräfte einsetzen.
- (5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und für diesen eine allgemeine Dienstanweisung erlassen; die Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats.

§ 9 Verfahren der Mittelvergabe

- (1) Über die Vergabe von Mitteln an den Verbraucherzentrale Bundesverband und seine Mitgliedsverbände entscheidet der Vorstand. Über die Vergabe von Mitteln, die von Dritten den Verbraucherzentralen gewidmet werden, entscheidet ein Vergabeausschuss „Verbraucherzentralen“.
- (2) Der Vergabeausschuss „Verbraucherzentralen“ besteht aus dem Vorstand des Verbraucherzentrale Bundesverbandes sowie dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitskreises „Verbraucherzentralen“ im Verbraucherzentrale Bundesverband; seine Sitzungen sollen im Zusammenhang mit den Sitzungen des Arbeitskreises

stattfinden. Der Arbeitskreis „Verbraucherzentralen“ im Verbraucherzentrale Bundesverband besteht aus den Verbraucherzentralen in den Ländern, vertreten durch die hauptamtlichen Vorstände oder Geschäftsführungen.

- (3) Der Vorstand der Stiftung ist an die Vergabeentscheidungen des Vergabeausschusses gebunden.
- (4) Das Verfahren der Mittelvergabe regelt eine Geschäftsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes vom Stiftungsrat beschlossen wird.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus den amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats des Verbraucherzentrale Bundesverbandes mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die dem Vorstand angehören.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet außer im Todesfall oder durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich erklärt werden kann, mit dem Ablauf der Amtsperiode im Verwaltungsrat des Verbraucherzentrale Bundesverbandes.
- (4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist berechtigt, zu den Sitzungen des Stiftungsrates einen nicht stimmberechtigten Vertreter zu entsenden. Der Vorstand des Verbraucherzentrale Bundesverbandes sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates des Verbraucherzentrale Bundesverbandes sind berechtigt, nicht stimmberechtigt an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Sie sind über die Termine der Sitzungen des Stiftungsrates rechtzeitig zu unterrichten.

§ 11 Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist er vom Vorstand anzuhören. Seine Aufgaben sind neben den sonst in der Satzung genannten insbesondere

- a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- b) die Genehmigung der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht,
- c) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- d) die Bestellung eines Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers,
- e) die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Die Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten; die Sitzung soll im Zusammenhang mit einer Sitzung des Verwaltungsrates des Verbraucherzentrale Bundesverbandes stattfinden. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Der Vorstand soll an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teilnehmen.
- (2) Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch den stellvertretenden Vorsitzenden, auf schriftlichem oder elektronischem Wege mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (3) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats sind Beschlussfassungen im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren oder bei einer Videokonferenz zulässig.
- (4) Der Stiftungsrat ist nach ordnungsgemäßer Einladung oder sonstiger Aufforderung zur Stimmabgabe beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich seines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden an der Beschlussfassung mitwirkt. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung mitwirkenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Über die Beschlussfassungen des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Mitglieder des Stiftungsrats und des Vorstandes erhalten Abschriften.

§ 13 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei bis einundzwanzig Personen, die als Stifter, Zustifter oder Zuwendungsgeber zum Vermögen oder zu den Mitteln der Stiftung oder der von ihr treuhänderisch verwalteten Stiftungen oder Zweckvermögen beigetragen oder sonst in besonderer Weise zur Verwirklichung des Stiftungszwecks beigetragen haben oder beitragen können oder diese Personen vertreten. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Stiftungsrat für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Der Verbraucherzentrale Bundesverband und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sind ständige Mitglieder und werden durch eine von ihnen benannte Person vertreten.
- (2) Das Kuratorium berät Vorstand und Stiftungsrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Es kann insbesondere Empfehlungen zum Wirtschaftsplan, zu Grundsätzen der Mittelverwendung und Fördertätigkeit der Stiftung sowie zur Qualitätssicherung und Evaluation der Stiftungsarbeit abgeben. Das Kuratorium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Mitglieder beschlussfähig; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (3) Die Kuratoriumssitzung soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen werden. In der Regel übernimmt der Vorsitzende des Vorstandes die Sitzungsleitung.

§ 14 Satzungsänderung, Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung, Aufhebung

- (1) Änderungen der Satzung beschließt der Stiftungsrat gemeinsam mit dem Vorstand. Eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung sind nur dann zulässig, wenn die Maßnahme wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint.
- (2) Die Beschlüsse nach Absatz (1) erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrats. Für Satzungsänderungen, die die Steuerbegünstigung der Stiftung betreffen können, ist zuvor eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Anfallberechtigung

Bei Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Verbraucherzentrale Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke des Verbraucherschutzes, insbesondere der Verbraucherinformation und der Verbraucherbildung, zu verwenden hat.

§ 16 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Berlin und wird durch die jeweils zuständige Behörde wahrgenommen. Die Aufsichtsbehörde ist entsprechend der stiftungsrechtlichen Vorgaben sowie auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr sind unaufgefordert Änderungen bei der Zusammensetzung der Organe, der Anschrift der Stiftung und der Vorstandsmitglieder mitzuteilen und der Jahresbericht vorzulegen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungsbefugnisse sind zu beachten.
- (2) Der Nachweis über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats des Verbraucherzentrale Bundesverbandes wird durch eine mit Wirkung nach außen legitimierende Erklärung des jeweiligen Vorstandes des Verbraucherzentrale Bundesverbandes geführt.

Berlin, 01.01.2019

Anerkennung durch die Berliner Senatsverwaltung für Justiz am 21.09.2018